

Verbot von Waren-Ausfuhr und -Durchfuhr.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringt der Reichskanzler im gestrigen „Reichsanzeiger“ unter Aufhebung aller bisherigen Verbote der Aus- und Durchfuhr von bearbeiteten Spinnstoffen und Waren daraus zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und Waren daraus des 5. Abschnittes des Zolltarifs einschließlich der Textilose-Fäden, Gewebe und Säcke aus Textilose, Textilit (Nr. 391a, 543c des statistischen Warenverzeichnisses) mit Ausnahme des Veredelungsverkehrs (Eigen- und Lohnveredlung).

Alsdann folgt die Aufzählung einer großen Anzahl von Ausnahmen unter Bezugnahme auf die Ausfuhrnummern des statistischen Warenverzeichnisses. Diese Ausnahmen betreffen in der Hauptsache die Abschnitte: Seide und Waren daraus, Wolle und andere Tierhaare; Baumwollgespinste, auch gemischt, andere pflanzliche Spinnstoffe, Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Linoleum, Kleider, Putzwaren, künstliche Blumen, Regen- und Sonnenschirme, Menschenhaare, Schmuckfedern, Fächer, Hüte, alles, soweit es sich um beschlagnahmefreie Erzeugnisse handelt.